

Materialien
zu den Ausstellungstafeln
Kunst und Strafrecht

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie

Kunst und „Gotteslästerung“

§ 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)¹ den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)¹ eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

¹ „Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.“

Kunst und „Gotteslästerung“

Die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen wird von § 166 StGB, dem sog. „Gotteslästerungsparagrafen“, mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe sanktioniert. Der Vorschritt kommt im Problemkreis der Strafbarkeit künstlerischer Aktivitäten große Bedeutung zu. Dies gilt besonders für die Kunstformen der Karikatur und Satire, die seit ihrer häufig religiösen und künstlerischen Gegenstand haben.

„Christus-mit-der-Gasmaske“-Fall
Einer der spektakulärsten Prozesse im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen § 166 StGB sah den dänischen Maler Gerttzen und Karikaturisten Grete Grotz (1891-1988) auf der Anklagebank.

Die im Mai 1938 erhobene Anklage lautete auf Beschimpfung der Einrichtungen der Kirche. Sein des Anklages waren drei von 17 Zeichnungen, die Grotz ursprünglich für Iwan Piscator's Uraufführung der „Abenteuer des braven Soldaten Schwejk“ von Jaroslav Hasek im Januar 1928 in Berlin als Bühnenprogramm angefertigt hatte und die gleichzeitig als Mappen mit dem Titel „Hintergrund“ erschienen waren.

Blatt 1 der Mappen, mit „Seld unter der Obhut“ überschrieben, zeigt vor dem Hintergrund eines die Paragrafenkreuz schweigender Richter einen primitiven sowie einen überhöhten Richter neben einem Mitglied der Kirche, der vor aufgeschlagener Bibel ein Kreuz auf der Nase balanciert. Blatt 2 zeigt einen Geächteten mit geballten Fäusten bei der Predigt auf der Kanzel, dessen Mund als rote Kugel gezeichnet ist. Es ist mit „Die Ausschaltung des Heiligen Geistes“ überschrieben.

Die entsetzliche Verurteilung durch das Schöffengericht Charlottenburg am 10. Dezember 1938 erfolgte indes allein wegen Blatt 10 der Mappen. Die Zeichnung, die einen am Kreuz hängenden Christus mit Gasmaske und Soldatenhelm zeigt, müsse in Verbindung mit den – nach Ansicht des Gerichts dem Christus in den Mund gelegten – Worten der Bühnenschrift „Maul halten und weiterdienen“ als rühm- und herabwürdigende Darstellung der Missachtung des von vier vereinten Künstlern gefertigten.

Auf ihre Verurteilung hin wurden Grotz und Haxeritz von der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin 18 am 20. April 1939 freigesprochen. Die Zeichnungen mussten, um ihren vollen Sinn zu entfalten, im Zusammenhang betrachtet werden. Der Zeichnung des Christus mit der Gasmaske sei der Ausgangspunkt der Betrachtung zu sein. Die Zeichnung des Soldatenkreuzes zum Christus passen, wenn sie wenig später die Leber der klagenden Richter der Kirche zur gegenseitigen züchtlichen Lehre durch die kirchliche Kirche zeigen wollen, dann jedoch nicht erklärt, selbst so zu denken.

Dieser Auslegung wollte sich der 2. Strafsenat des Reichsgerichts, der im Revisionsverfahren über den Rechtsstreit zu entscheiden hatte, nicht erschließen. In seiner Entscheidung vom 21. Februar 1939 stellte der Senat fest, dass es auf die Absichten des Künstlers nur dann ankommen könne, wenn auch die angewandten künstlerischen Mittel geeignet waren, nur die Freiheitsstrafe und nicht noch andere Freiheitsstrafen zu bewirken.“ Daher hatte geprüft werden müssen, ob schon die Darstellung des Christus „in züchtlicher Lage“, ohne Rücksicht auf die Absichten des Künstlers, von Götzungen als eine besonders rühm- Form der Missachtung empfunden werden musste. Nicht ersandt wurde der Landrat, wenn die in der Bühnenschrift enthaltenen Worte „Maul halten und weiterdienen“ zuzuordnen sind.

Entsprechende Betrachtungen ständen daher im Mittelpunkt einer weiteren Verhandlung vor dem Landgericht 18 Berlin, wobei das Reichsgericht die Sache zurückverweisen hatte. In seinem Urteil vom 4. Dezember 1939 blieb das Landgericht bei seinem bereits im ersten Urteil gefundenen Ergebnis, dass der Satz sinngemäß nicht dem dargestellten Christus zugesprochen werden könne und stütze hierauf seinen ersten Einspruch, der in der Folge nach vom Reichsgericht mit Urteil vom 9. November 1939 im Zuge der zweiten Revision aufrechterhalten wurde.

Etwas mehr als ein Jahr nach Prozessende – im Januar 1931 – veröffentlichte Deutschland. Er sollte erst über 25 Jahre später zurück nach Berlin kehren, wo er am 6. Juli 1959 starb. 1937 wurden einige seiner Bilder, so auch der „Christus mit Gasmaske“, in der Ausstellung „Kunst und Strafrecht“ in München gezeigt.

„The-Holy-Virgin-Mary“-Fall
Von 2. Oktober 1999 bis 9. Januar 2000 fand im New Yorker Brooklyn Museum of Art die bisweilen zueignend Resonanz erregende Ausstellung „Sensational“ statt. Die mit Werken aus der Sammlung des Kunstbauers und Galeristen Charles Saatchi bestreute Ausstellung war zuvor in der Londoner Royal Academy of British Arts sowie im Hamburger Bahnhof in Berlin gezeigt worden.

Der irische Maler und Bildhauer Chris O'Fili (1948), nigerianischer Abstammung und Mitglied der Künstlergruppe Young British Artists, strichte zu der Ausstellung des Werks „The Holy Virgin Mary“ bei. Es zeigt eine schwarze Madonna, die ein zehnjähriges Kind umgibt, die aus ausgedehnten weiblichen Genitalien aus Porzellan hergestellte wurden und insofern auf die Figuren kleinerer Kinder (Platt) anspielte. Ein häufig tradierter religiöser Malerei dient. Eine entsetzliche Brust der Muttergottes besteht aus einem Klumpen von Genitalien.

Das Werk, das in London und Berlin keine besonderen Reaktionen hervorgerufen hatte, führte bereits vor Einführung der Ausstellung im New Yorker Brooklyn Museum of Art zu einer heftigen Debatte. So bezeichnete der damalige Bürgermeister von New York, Rudolph Giuliani, das Bild als „Fasch“. Dass O'Fili neben anderen Materialien Informationen verwendet hatte, verurteilte Giuliani als einen Angriff auf die Religion. Der Bürgermeister verlangte die Entfernung des Werkes und stück dem Museum Zuschüsse in Höhe von 70 Mio. Dollar, als es sich weigerte. Der Direktor des Bildes erbot sich William Donohue, Präsident der Catholic League for Religious and Civil Rights, erklärte zu O'Fili's Werk, es sei kein Wunder, dass selbst Adolf Hitler als Künstler anerkannt wurde, brauche er sich doch nicht als Künzler zu benehmen, um in Kirchenräumen willkommen zu sein. Die Ausstellung zog angesichts dessen wiederum zahlreiche Kritiker an.

Später entschied das US-Bericht für den östlichen Bereich von New York, die Streichung der Mittel durch Bürgermeister Giuliani habe gegen die im 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten garantierte Meinungs-freiheit verstößt. „Bundesweit ist keine Angelegenheit anzuerkennen als der Versuch von Regierungsgliedern, Künstler zu erziehen und eine bedauerliche juristische Intervention in ihrer Vielfalt zu betreiben, um sie dafür zu bestrafen, dem Willen der Regierung nicht zu entsprechen.“ Zur Begründung führte Richter Nina Garmon gegen O'Fili an: „Sensational“ werde fest die Kontroversen von anderen anerkannten Museen als öffentlich ausstellenwert beurteilt. Im Prozess hatte das Brooklyn Museum darauf verwiesen, dass O'Fili häufig getrockneten Infanteristen als Kezener an seine irische Heimat nutze; die Fernsehstation sollten auf Exklusiv im Westen hinducken. Giuliani erwiderte sich: „Da ist nicht im 1. Zusatzartikel, das schützliche und zueignend Projekt nicht.“

Mitte Dezember 1999 gelang es einem 70-jährigen Mann namens Dennis Hoxby, die Genitalien und den Oberkörper der Madonna-Gestalt zu überdecken, ohne ihre Sicherheits-küste des Brooklyn Museums zu betreten. Die Chefrau Holten gab später an, ihr Mann habe als strenggläubiger Katholik gegen „Gotteslästerung“ protestieren wollen. Hoxby wurde wegen „unrechtmäßiger“ („unlawful“) in der second degree“) zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, die ihm gegen Zahlung eines Geldbetrages von 250 Dollar erlassen wurde („Lohnhaft“).

Nach der Kontroverse in New York wurde eine bereits geplante Ausstellung des Bildes in der National Gallery of Australia in Canberra abgelehnt. 2007 wurde O'Fili's Madonna von dem australischen Kunstsammler David Walsh erworben und war 2008 zeitlich einer Retrospektive auf O'Fili's künstlerische Schaffen in der Tate Britain in London zu sehen. Seit 2011 ist „The Holy Virgin Mary“ in Walsh's privatem Museum of Old and New Art (MONA) im Tasmanien Island ausgestellt.

Abbildung links:
Gerttzen/Grotz, „Maul halten und weiterdienen“, Hintergrund – 17 Zeichnungen zur Aufführung des „Schwejk“ in der Piscator-Bühne (1928).
Büchse 1928
Foto: <http://www.rollingstone.de/showthread.php?p=35030&page=57>

www.kunstundstrafrecht.de

Abbildung rechts:
Chris O'Fili, „The Holy Virgin Mary“, 1996. Museum of Old and New Art (MONA).
Foto: Chris O'Fili, <http://www.artnet.de/magazine/der-neue-alte-streit-um-pornografie-und-kunst/images/7>

Abb.: <http://forum.rollingstone.de/showthread.php?t=35030&page=57> / Abb.: Chris O'Fili, <http://www.artnet.de/magazine/der-neue-alte-streit-um-pornografie-und-kunst/images/7>
George Grosz: Maul halten und weiterdienen, Hintergrund – 17 Zeichnungen zur Aufführung des „Schwejk“ in der Piscator-Bühne (1928)
Chris O'Fili: The Holy Virgin Mary (1996). Privatbesitz

Vor allem Kunstwerke der Moderne, die religiöse Darstellungen enthalten, die von der tradierten altmeisterlichen Art abweichen, führen oft zum Vorwurf der „Gotteslästerung“ und dem Ruf nach Verboten sowie Bestrafung des Künstlers. Nicht nur Moslems, auch gläubige Christen, insbesondere Katholiken fühlen sich sehr schnell in ihren religiösen Gefühlen verletzt. Dann hagelt es Strafanzeigen und Proteste.

Das begann schon mit Max Klingers riesigem Gemälde (251 × 465 cm) „Kreuzigung“ von 1890. Eigentlich eher konventionell im Stil von Renaissance-Darstellungen gemalt, zeigte Klinger Christus völlig nackt; das Gemälde rief, als es 1893 in Dresden gezeigt wurde, einen Skandal hervor.



Abb.: <https://supernaut.info/2016/12/museum-der-bildenden-kuenste-leipzig>

Max Klinger (* 1857; † 1920): Die Kreuzigung Christi (1890). Leipzig, Museum der bildenden Künste

I. § 166 StGB

Allerdings ist solche Kunst kaum einmal strafbar. Selbst wenn der Tatbestand des einschlägigen § 166 StGB erfüllt ist, steht dem noch das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG im Weg.

§ 166 StGB, heute nicht mehr mit „Gotteslästerung“, sondern mit „Beschimpfung von Bekenntnissen und Religionsgesellschaften“ überschrieben, bedroht mit Strafe (unter anderem) denjenigen, der „den Inhalt des religiösen ... Bekenntnisses anderer“ (Abs. 1) oder die „Einrichtungen oder Gebräuche“ einer Religionsgesellschaft¹ (Abs. 2) „in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“.

Der „öffentliche Frieden“ wird üblicherweise mit einem objektiven und einem subjektiven Element umschrieben: Er soll danach sowohl den „Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger“ als auch das „im Vertrauen der Bevölkerung in die Fortdauer dieses Zustands begründete Sicherheitsgefühl“ beinhalten².

Dieser „Frieden“ kann auch durch Proteste und Protestaktionen gegen ein Kunstwerk gestört werden. Dass diese Störungen nicht vom Künstler ausgehen, sondern von der Reaktion der sich angegriffen Fühlenden, sei, so die herrschende Ansicht in Deutschland, unerheblich³: „... der Schutzzweck des § 166 StGB ist es ja gerade, solche Reaktionen zu verhindern ...“

Wann geschieht die „Friedensstörung“ nun aber durch die „Beschimpfung“ des Inhalts eines religiösen Bekenntnisses? Der Schluss, es liege eine „Beschimpfung“ eben deshalb vor, weil der „öffentliche Friede“ gestört worden sei, ist zirkulär und damit unzulässig⁴, wengleich er bei mancher Argumentation durchscheint⁵.

„Beschimpfen“, so sagen in Deutschland Rechtsprechung und Literatur⁶, „bedeutet eine durch Form oder Inhalt besonders verletzende Kundgabe von Missachtung“ aus Sicht eines unbefangenen und auf religiöse Toleranz bedachten Dritten.

* Dieser Text ist der erweiterte und überarbeitete „Allgemeine Teil“ des Vortrages „Gotteslästerung‘ und Ars artis gratia – ‚The Holy Virgin Mary‘ von Chris Ofili auf dem Prüfstand“, den ich powerpointunterstützt am 6. Mai 2016 anlässlich der Präsentation unserer Ausstellung an der Universität Gdańsk im Rahmen der Konferenz „Bluznierstwo w sztuce – z perspektywy polskiego i niemieckiego prawa karnego“ gehalten habe.

¹ „Einrichtungen“ sollen entgegen der sonst üblichen Bedeutung des Wortes nicht etwa die räumlich ortbaren Institutionen oder Unterorganisationen der religiösen oder weltanschaulichen Vereinigungen sein; das Wort fungiere vielmehr als Sammelbezeichnung für alle erdenklichen symbolischen Formen, Zeremonien und Organisationsstrukturen, durch die sich inhaltliche Aussagen zum Ausdruck bringen lassen (Stübinger in Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2013, § 166 Rn. 11). Seit einer Entscheidung des Reichsgerichts von 1880 war anerkannt, dass der „Marienkult in der katholischen Kirche“ hierunter falle (RGSt 2, 428 [429]; siehe auch LG Düsseldorf, NStZ 1982, 290), 1930 wurde das für die Christusverehrung ausgesprochen (RGSt 64, 123; siehe auch OLG Nürnberg, NStZ-RR 1999, 238; LG Köln, MDR 1982, 771) – die beiden Themen, die in diesem Text eine Rolle spielen.

Seit aber infolge der Neufassung von § 166 StGB durch das 1. StrRG vom 25.6.1969 nicht mehr derjenige den Tatbestand erfüllt, der „in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert“, sondern derjenige, der „den Inhalt des religiösen ... Bekenntnisses anderer ... beschimpft“, sollten die Christus- als auch die Marienverehrung, da es sich hierbei „in Wahrheit um Bekenntnisinhalte handelt“ (Lenckner/Bosch in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 166 Rn. 17/18), passender unter das Merkmal „Bekenntnisse“ im neuen § 166 Abs. 1 StGB geordnet werden. (Siehe dazu Stübinger in Nomos-Kommentar, StGB, § 166 Rn. 11; Hörnle in Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 166 Rn. 12; Hilgendorf in Satzger/Schluckebier/Widmaier: StGB – Strafgesetzbuch Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 166 Rn. 4; Fischer, Strafgesetzbuch, 62. Aufl. 2015, § 166 Rn. 10).

In der Sache ändert sich dadurch freilich nichts Entscheidendes.

² Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB, § 126 Rn. 1 mit weiteren Nachweisen.

³ OLG Nürnberg, NStZ-RR 1999, 238 (241).

⁴ Siehe dazu Steinke, KritJ 41 (2008), 453.

⁵ Näher Stübinger in Nomos-Kommentar, StGB, § 166 Rn. 15.

⁶ OLG Köln, NJW 1982, 657; Hörnle in Münchener Kommentar, StGB, § 166 Rn. 15; Stübinger in Nomos-Kommentar, StGB, § 166 Rn. 15 – jeweils mit weiteren Nachweisen; siehe auch BGHSt 7, 110.

Das „*besonders Verletzende*“ kann sich vor allem in der Rohheit des Ausdrucks zeigen oder dadurch, dass die geistigen Inhalte des Bekenntnisses grob diffamiert werden⁷.

Die Kundgabe muss aber auch noch „Missachtung“, also Verachtung (und nicht nur mangelnde Achtung) zum Ausdruck bringen⁸; erforderlich ist ein „*bösartiges Verhöhn*en“⁹. Ein absichtliches „Beschimpfen“ ist nicht erforderlich, der beschimpfende Charakter der Kundgabe muss jedoch erkannt und gewollt sein¹⁰.

Nicht nur bei der sogenannten „Engagierten Kunst“, sondern bei jeder Kunst, die etwas bewirken will, deren Aussage auf den Betrachter zielt, mag das Merkmal der „Missachtung“ relativ einfach aus dem Bedeutungsgehalt des Kunstwerkes und den Motiven des Künstlers zu ermitteln sein.

II. Typologie

Ich will mir diesbezüglich ein paar kurze Gedanken zu einer ersten, sicher zu verbessernden und weiter zu differenzierenden Typologie zum Bedeutungsgehalt und zu den Motiven möglicherweise blasphemischer Kunstwerke anhand einiger Kreuzigungsszenen machen.

Zunächst sollte man diejenigen Werke abteilen, mit denen der Künstler geradezu beabsichtigt, religiöse Gefühle zu verletzen, Gläubige zu kränken. Die (gegebenenfalls „besonders verletzende“, zur Friedensstörung geeignete) „Missachtung“ liegt auf der Hand.

Als das älteste Beispiel bezüglich des Christentums wäre an das Spott-Graffito aus dem 3. Jh. n. Chr. zu denken, bei dem ein Kreuzifix mit einem Esel in eine römische Wand geritzt worden war.

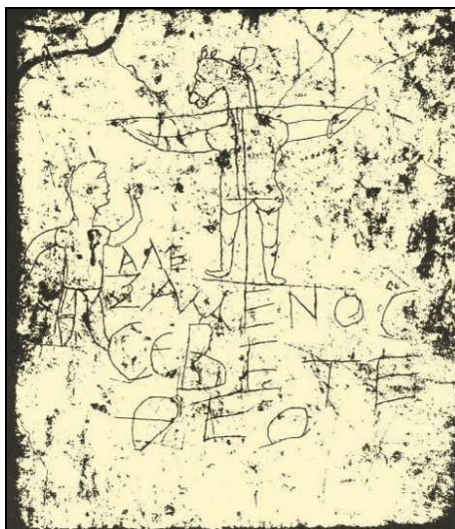


Abb.: <http://www.mc-rall.de/spottkruz.jpg>

Graffito aus dem 3. Jh. n. Chr. (Inchrift: ΑΛΕΞΑΜΕΝΟΣ ΣΕΒΕΤΕ ΘΕΟΝ [„Alexamenos verehrt einen Gott“]). 1856 auf dem Palatin in Rom entdeckt. Rom, Museo Palatino

Als ein aktuelleres Beispiel gilt Martin Kippenbergers (in fünf Versionen hergestellte) Skulptur „Zuerst die Füße“ eines ans Kreuz genagelten Frosches mit heraushängender Zunge und einem Bierkrug sowie einem Ei in den Händen¹¹.



Abb.: picture-alliance/dpa, <http://www.ilgiornale.it/news/rana-crocifissa-museo-infiamma-polemica-bolzano.html>

Martin Kippenberger: Zuerst die Füße (1990). Innsbruck, Sammlung Lothar Tiralà

⁷ Tag in Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 166 Rn. 5.

⁸ Stübinger in Nomos-Kommentar, StGB, § 166 Rn. 5.

⁹ Hörnle in Münchener Kommentar, StGB, § 166 Rn. 17.

¹⁰ Stübinger in Nomos-Kommentar, StGB, § 166 Rn. 17.

¹¹ Das Bozener Museion, das 2008 einen der Frösche ausstellte, verteidigte sich gegen massive Angriffe seitens katholischer Kirche und Politik damit, die Skulptur spiegele den damaligen Gemütszustand des Künstlers wider, der zu jener Zeit gerade einen Alkohol- und Drogenentzug hinter sich gebracht hatte, und habe nichts mit Religion zu tun. Sie sei ein ironisches Selbstporträt und ein Ausdruck seiner Angst.

Die Schwester des verstorbenen Künstlers fügte an: „Die gekreuzigte Comicfigur ... ist seine Antwort auf den Jesuskitsch, den er in Tirol antraf. Dort saßen die Säufer unter Jesus am Kreuz in der Kneipe.“ Doch kein „Missachtung“ ausdrückendes „Beschimpfen“? Immerhin betitelte Kippenberger einen seiner Frösche „Fred Frog rings the bell“ – eine Anspielung auf die „Last Orders“ in englischen Pubs. Einen anderen seiner Frösche taufte er allerdings „Was ist der Unterschied zwischen Casanova und Jesus? – Der Gesichtsausdruck beim Nageln“.

Schließlich wären hier einige (Titel-)Bilder des Satiremagazins Titanic zu nennen.



Abb.: USch
 Abb.: <http://www.titanic-magazin.de/postkarten.html?cHash=5197ad21df57b3367bb7d3deb5f5937d&card=1808>
 Titanic 12/1986 und 10/1995

Als zweites könnte man an Werke denken, bei denen es dem Künstler allgemein um einen Tabubruch, um die Erregung entsprechender Aufmerksamkeit geht. Die Gefühle der Gläubigen sind ihm eher gleichgültig.

Prototyp hierfür mag Andres Serranos „Piss Christ“ sein, das Foto eines Kreuzifixes in einem uringefüllten Glas: Serrano stellte außerdem verschiedene tabubrechende Fotoserien her, die in Großaufnahme Körperflüssigkeiten, Kothaufen, Tote im Leichenschauhaus oder extreme sexuelle Perversionen abbilden¹². „Missachtung“ seinem jeweils oftmals entsetzten Publikum gegenüber bringt er damit nicht zum Ausdruck.



Abb.: http://www.artnet.com/magazineus/features/saltz/saltz4-23-08_detail.asp?picnum=38
 Andres Serrano (* 1950): Piss Christ (1987)

Vielleicht sollte man hier auch die Sängerin Madonna hinzuzählen, die auf ihrer „Confessions“-Tour 2006 am Kreuz hängend eine Dornenkrone trug und ihren alten Hit „Live to tell“ sang, der keinerlei religiösen Bezug aufweist. Es ging um eine spektakuläre Bühnenshow, um verkaufsfördernde skandalisierende Konzertberichte in den Medien, nicht um „Missachtung“, um „Verhöhnung“ der Gläubigen, erst recht nicht ihrer Fans.



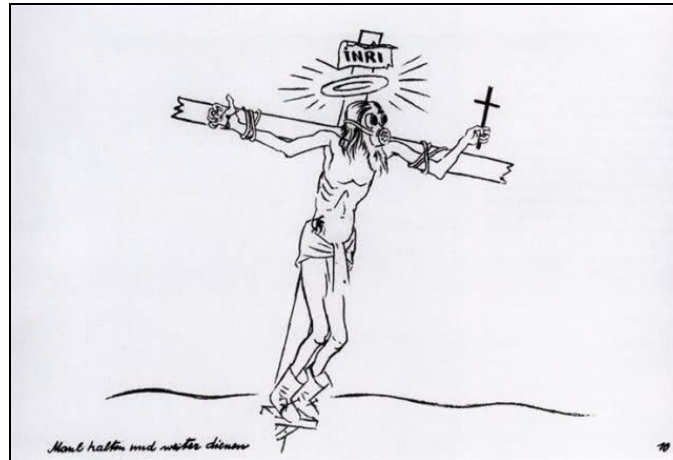
Abb.: http://syntaxofthings.typepad.com/syntax_of_things/madonna_causes_cancer
 Madonna (* 1958): Confessions-Tour (2006)

¹² Andres Serrano (* 1950): Body Fluids (1990); The Morgue (1992); A History of Sex (1996); Shit (2008).

Weiter könnte man Kunstwerke abgrenzen, bei denen die „Blasphemie“ nur Aufhänger für eine ganz andere, insbesondere politische Aussage ist.

Zu denken wäre hier etwa an Georges Grosz' bekannte Zeichnung eines Christus mit Gasmasken und Kommissstiefeln, die nicht die Christusverehrung treffen wollte, sondern einen Angriff auf die Verbindung von Kirche und Militär im 1. Weltkrieg darstellen sollte.

Mit dem „Christus-mit-der-Gasmasken“-Fall wird sich ausführlich die Ausstellungstafel „Kunst und ‚Gotteslästerung‘“ beschäftigen.



<http://forum.rollingstone.de/showthread.php?t=35030&page=57>

George Grosz (* 1893; † 1959): Maul halten und weiterdienen (1928). Hintergrund – 17 Zeichnungen zur Uraufführung des „Schwejk“

Ein neueres Beispiel wäre das gekreuzigte tote Huhn der österreichischen Konzeptkünstlerin Deborah Sengl, das, wie die Ersetzung der Initialen „INRI“ durch „KFC“ deutlich macht, das „Tierleid in der Nahrungsproduktion unserer Zeit“, aber „keine Kritik am christlichen Glauben“¹³ thematisieren soll.



Abb.: <https://thegap.at/shitstorm-im-namen-des-herrn/>

Deborah Sengl (* 1974): Via Dolorosa (2012). Privatbesitz

Dann könnte man noch eine Gruppe unterscheiden, denen es eigentlich bloß um Alberei, um die Unterhaltung eines oftmals jugendlichen Publikums geht, nicht um „Missachtung“ der Gefühle Gläubiger.

Ein Beispiel wäre die „geschmacklose oder schlicht dümmliche“¹⁴ britische Comicstripserie „Popetown“, in der unter anderem ein Papst als Comicfigur gezeigt wird, die auf einem als Springstock zweckentfremdeten Kreuz durch den Vatikan hüpfet.



Abb.: http://www.werbeblogger.de/2006/04/20/popetown_ii/
Abb.: <http://forum.rollingstone.de/foren/topic/pope-town/>

Werbeagentur Roxy Munich: Anzeigen für Popetown (2006)

¹³ So die Künstlerin auf ihrer Homepage (<http://www.deborahsengl.com/via-dolorosa/>).

¹⁴ Siehe LG München, ZUM 2006, 578.

Hier sind auch die unzähligen, manchmal nicht weniger geschmacklosen oder dümmlichen Cartoons einzuordnen, die uns gleich beim Googeln nach „jesus kreuzigung cartoon“ oder Ähnlichem in der Bildersuche präsentiert werden. – Ein möglichst buntes Pot-pourri:

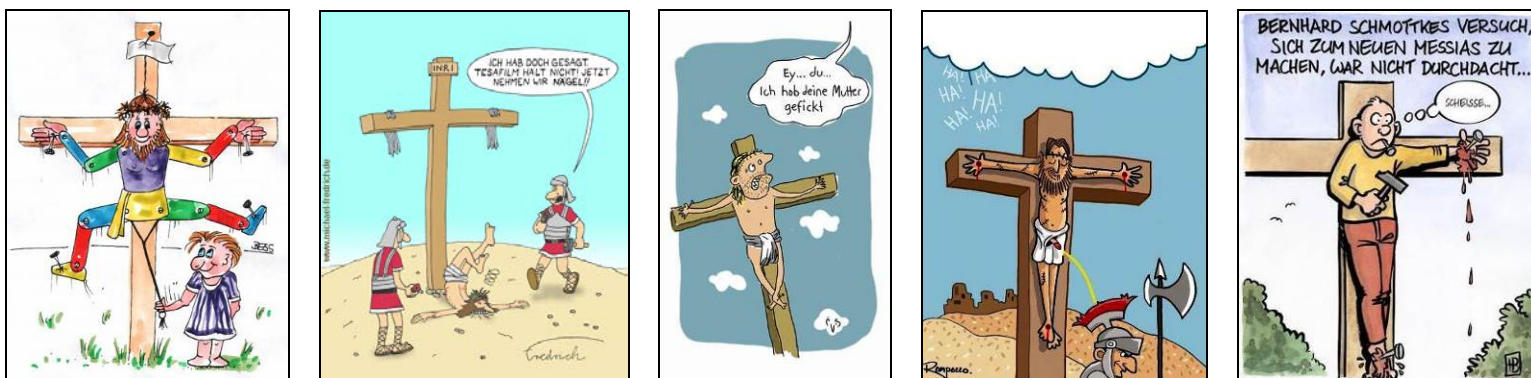


Abb.: https://www.toonpool.com/cartoons/Hampelmann_10929
 Abb.: <http://www.michael-fredrich.de/Cartoons/542.htm>
 Abb.: <http://www.freerepublic.com/focus/news/2923997/posts>
 Abb.: https://www.toonpool.com/cartoons/Crucifixion_37457
 Abb.: https://de.toonpool.com/cartoons/Der%20neue%20Messias_19787

Winfried Besslich (besscartoon) (* 1951): Hampelmann (2008)
 Michael Fredrich: Jesus, Episode 5 (2007)
 Mario Lars (* 1964): Jesus erhält eine Botschaft von ganz oben (2012)
 Marcelo Rampazzo (* 1980): Cruifixion (2009)
 Harm Bengen (* 1955): Der neue Messias (2008)

Meines Erachtens könnte man hier auch entgegen dem OLG Nürnberg¹⁵ das gekreuzigte Schwein verorten, das die Punkgruppe WiZo auf ein T-Shirt gedruckt verkaufte und in das Booklet ihrer 1994er CD „JUAARRGH!“ einfügte.

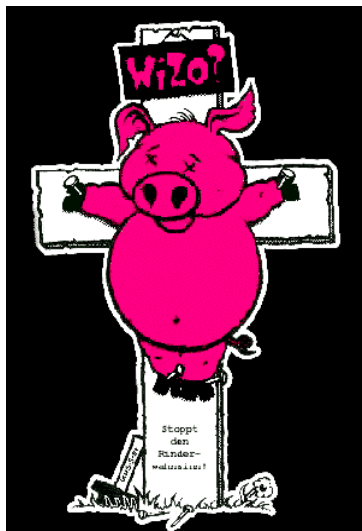


Abb.: <http://forum.pokefans.net/plauderecke-medien/topic19148.html>
 Karl-Heinz Stille (KHS) (* 1966): Stoppt den Rinderwahnsinn!

Was ist durch eine an einer solchen Typologie ausgerichteten Auslegung gewonnen? Man kann mit Blick auf den Künstler alle als blasphemisch gescholtenen Werke ordnen, ohne in eine Gemengelage mit der Eignung zur „Friedenstörung“ sowie der (opferorientierten) Wirkung der vermeintlichen „Beschimpfung“ zu geraten:

All die betrachteten Werke sind geeignet, den „öffentlichen Frieden“ zu stören, weil viele Gläubige sich sehr schnell beschimpft und in ihren religiösen Gefühlen verletzt fühlen. Das einzige klare Kriterium bleibt dann, ob der Künstler mit seinem Werk „Missachtung“ bekundet oder ob es ihm um etwas ganz anderes geht. Oftmals will er vor allem Aufmerksamkeit durch eine gezielte Provokation erheischen – das mag Ausdruck von Nichtachtung, aber nicht von „Missachtung“ sein.

III. Ars artis gratia

Die vielleicht nicht (straf-)rechtlich, wohl aber künstlerisch interessanteste Gruppe stellen jedoch diejenigen religiösen Darstellungen dar, bei denen es dem Künstler offenbar ausschließlich um seine Kunst geht und er mit seinem Kunstwerk weder Gläubige „beschimpfen“ noch Aufmerksamkeit erregen will.

Anders gewendet heißt dies, dass diejenigen Werke gemeint sind, die nicht nur den formalen Kunstbegriff erfüllen, also den Kunstbegriff, der „an die Tätigkeit und die Ergebnisse etwa des Malens, Bildhauens, Dichtens anknüpft“¹⁶. Es geht vielmehr um solche

¹⁵ OLG Nürnberg, NStZ-RR 1999, 238 (239 f.): „Bei dem ... ‚Schwein am Kreuz‘ handelt es sich offenkundig um eine beabsichtigte, geschmacklose und bössartige Profanierung (Entweihung) der seit fast 2000 Jahren für den christlichen Glauben zentralen Darstellung des gekreuzigten Christus (Kruzifixus). Das ergibt sich schon daraus, daß sich die Verbindung Schwein und Kreuz in dieser Form auf andere Weise gar nicht sinnvoll erklären läßt. Das Schwein wird, weil es als unrein gilt, üblicherweise als Symbol verwendet, wenn es darum geht, andere zu verunglimpfen und herabzusetzen. Die Profanierungsabsicht wird noch dadurch unterstrichen, daß dort, wo sich bei der christlichen Darstellung Jesu am Kreuz regelmäßig die Aufschrift ‚INRI‘ (lateinisch: Jesus von Nazareth, König der Juden) befindet, bei dem Schweine-T-Shirt die Aufschrift ‚WiZo‘ angebracht ist. ... Das Glaubenssymbol wird auf diese Weise besudelt und in den Schmutz gezogen ...“

¹⁶ BVerfGE 67, 213 (226 f.) – Anachronistischer Zug.

Kunstwerke, die (auch) den materialen Kunstbegriff ausfüllen, den das deutsche Bundesverfassungsgericht schon 1971 so umschrieben hatte¹⁷:

„Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbewußten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers.“

Der materiale Kunstbegriff steht mithin eher für Kunst um der Kunst willen, um l'art pour l'art, also um Kunst, die nicht auf den Effekt des Schocks, nicht auf Provokation oder Aggression und auch nicht auf Unterhaltungswirkung zielt. Solche Kunst will nicht unbedingt irgendeine Wirkung beim Betrachter hervorrufen. Der Künstler schafft hier vielmehr Kunstwerke, um Kunst zu schaffen, und zwar primär für sich selbst. Sogar der Aspekt der Verkäuflichkeit spielt keine, zumindest keine relevante Rolle.

Extremfälle unter Malern wären der „verrückte“ Vincent van Gogh oder Emil Nolde, der trotz Malverbotes zur Nazizeit weit über 1.000 kleine Aquarelle heimlich anfertigte¹⁸, auch der fast erblindete Claude Monet, der unzählige Male seinen Garten malte¹⁹, sowie Alexej Jawlensky, der sich für seine „Meditationen“²⁰ den Pinsel an seine arthritischen Hände binden lassen musste.

Nennen wir solche Kunst im Folgenden mangels eines allgemein gebräuchlichen Begriffs „Ars artis gratia“.

Verallgemeinert und ins Juristische gewendet: Bei Ars artis gratia sollte es von vornherein nicht auf die Frage ankommen, ob durch eine „Beschimpfung“ der „öffentliche Friede“ beeinträchtigt wird oder gar eine Abwägung der Kunstfreiheit mit in Konkurrenz stehenden Grundrechten erfolgen muss. Ars artis gratia drückt nämlich notwendigerweise schon keine „Missachtung“ aus.

Die so verstandene Ars artis gratia sollte dem (gläubigen) Betrachter eigentlich keinen Verdross bereiten; sie mag ihm gefallen oder auch nicht, er muss sich von ihr aber nicht verletzt, belästigt, verspottet oder beleidigt fühlen – sofern er sie als solche „Kunst um der Kunst willen“ erkennt. Und genau da liegt das Problem vor allem bei moderner Kunst mit religiösem Gegenstand.

So sollte die Kreuzigung Christi auf dem „Tanz ums Kreuz“ des deutschen Neoexpressionisten Georg Baselitz nur solange als fragwürdige Adaption der Kreuzigung Petri oder gar als („beschimpfende“!?) Vermengung mit der Symbolik des Satanismus interpretiert werden können²¹, wie der Betrachter nicht weiß, dass Baselitz über viele Jahre alle seine Bildmotive kopfüber stehend gemalt hat²².

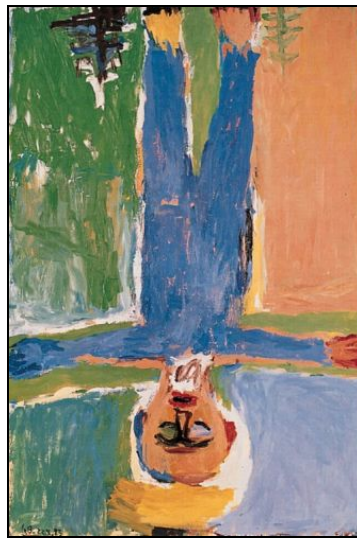


Abb.: <http://soyouwanttobeasommelier.blogspot.de/2011/04/die-verspottung-oil-on-canvas-1984-this.html>

Georg Baselitz (* 1938): Tanz ums Kreuz (1983). Ehem. Luttrum, Annenkirche

Aber auch das führt nicht unbedingt zu Klarheiten: Verlassen wir die Kruzifixdarstellungen und wenden wir uns zwei offenbar drastischen Marienbildnissen zu, die bei ruhiger Betrachtung vielleicht doch als Ars artis gratia verstanden werden können. Beide haben im 20. Jahrhundert international als „Gotteslästerung“ für große Aufregung gesorgt; beide wurden übrigens von Katholiken geschaffen.

¹⁷ BVerfGE 30, 173 (188 f.) – Mephisto.

¹⁸ Emil Nolde schuf in seinem Haus in Seebüll in Nordfriesland zwischen 1941 und 1945 trotz Mal- und Verkaufsverbots heimlich mehr als 1.300 kleinformatige Aquarelle („ungemalte Bilder“), die er nicht ausstellen, geschweige denn verkaufen konnte.

¹⁹ Der Impressionist Claude Monet (* 1840; † 1926), durch eine 1912 ausbrechende Augenkrankheit auf bis zu 20 % Sehleistung reduziert, malte weiter seine zwangsläufig immer abstrakter werdenden Bilder von seinem Garten in Giverny.

²⁰ Der russisch-deutsche Expressionist Alexej Jawlensky litt seine letzten Lebensjahre unter schwerster rheumatoider Arthritis. Dennoch ließ er bis zu seiner endgültigen Bettlägerigkeit 1937/38 nicht davon ab, selbst mit an der Hand festgebundenem Pinsel seine strukturell (erzwungenermaßen) immer einfacher werdenden „Meditationen“ zu malen.

²¹ Ein umgedrehtes Kreuz, ein Petruskreuz (der Apostel Petrus soll mit dem Kopf nach unten gekreuzigt worden sein), gilt im Okkultismus als ein Symbol des Satanismus, ein Zeichen für die Umkehrung christlicher Werte.

²² Mit diesen auf dem Kopf stehenden Bildern wurde Baselitz ab Mitte der 1970er weltweit berühmt. Mit dem Umdrehen seiner Bilder nahm er dem Bild seinen konventionell gedachten Inhalt, machte also den Bildgegenstand gegenstandslos und damit abstrakt.



Abb.: http://www.museenkoeln.de/home/bild-der-woche.aspx?bdw=2006_11

Max Ernst (* 1891; † 1976): Die Jungfrau züchtigt das Jesuskind vor drei Zeugen: André Breton, Paul Éluard und dem Maler (1926). Köln, Museum Ludwig

Da ist zum einen das Gemälde „Die Jungfrau züchtigt das Jesuskind vor drei Zeugen: André Breton, Paul Éluard und dem Maler“ des deutsch-französischen Surrealisten Max Ernst. Es löste 1926 sogleich im Pariser „Salon des Indépendants“ einen Skandal aus. Das Bild wurde als ein „Beschimpfen“ der geistigen Inhalte des katholischen Bekenntnisses, eine grobe Diffamierung der Marienverehrung verstanden. Danach wurde das Bild auf einer Ausstellung der „Kölner Sezession“ im Kölnischen Kunstverein gezeigt, wo die Resonanz noch heftiger ausfiel. Der dortige Erzbischof erzwang nicht nur die Schließung der Ausstellung gleich am Eröffnungstag; er veranlasste wohl auch noch die Exkommunizierung Ernsts, der aus einer streng katholischen Familie stammte (er war sogar auf den zweiten Vornamen „Maria“ getauft worden)²³. Der gesamte biographische (und auch der ikonographische²⁴) Hintergrund des Gemäldes blieben vollständig unbeachtet außen vor:

Ernst erklärte später zum Hintergrund des Bildes, er habe 1896 als Fünfjähriger sein Elternhaus urplötzlich und unbeobachtet in einem Nachthemd verlassen. Pilger auf Marienwallfahrt hätten ihn aufgegriffen und „Christkind“ genannt. Er erinnerte sich an seine Rückkehr nach Hause: „Obwohl ich also das Jesuskind war, bin ich von meiner Mutter, die das Modell für die Madonna abgab, verhöhlt worden.“

Als Kundgabe der „Missachtung“, der Verhöhnung des Marienkultes kann das Gemälde auf der Grundlage dieser Erklärung nun sicher nicht mehr verstanden werden. Es ist dann vielmehr, wie das Bundesverfassungsgericht es formulierte, „nicht Mitteilung, sondern Ausdruck ... der individuellen Persönlichkeit des Künstlers.“

Eine solche Transformation von Erlebtem in Kunst ist eine ureigene Bestimmung des Künstlers. *Ars artis gratia*. Es geht nicht um Beschimpfung, nicht um die „Missachtung“ religiöser Gefühle. Es geht um Kunst. Man muss diese Kunst nicht schön finden, erst recht nicht in Kirchen aufhängen²⁵ oder gar als Andachtsbild verwenden²⁶ – aber niemand sollte sich „beschimpft“ und in seinen Empfindungen „missachtet“ fühlen müssen.

²³ Objektiv belegt ist der nur von Ernst berichtete Vorfall – wie auch die folgende kleine Geschichte – nicht. Die Legende gehört jedoch „inzwischen unantastbar zur Wirkungsgeschichte des Bildes“. (Werner Spies: Der Kardinal züchtigt den Maler, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.9.2007 [<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/meisners-kunstbegriff-der-kardinal-zuechtigt-den-maler-1461826.html>]).

²⁴ Ein paar Stichworte zum ikonographischen Hintergrund:

Zitiert wird mit dem Gemälde das klassische Sujet des „Amor poenitus“, des von Venus gezüchtigten Amorknaben, ein vor allem im 17. und 18. Jahrhundert beliebtes Motiv: Die Göttin Venus bestraft ihren Sohn Amor, weil er Unfug angestellt hat. Auf manchen Darstellungen legt sie ihn dazu wie in dem Gemälde von Max Ernst über das Knie.

Der Kunsthistoriker Roland Krischel stellte Bezüge zu Michelangelos Deckenfresko zur Genesis in der Sixtinischen Kapelle her, auf dem eine der nackten Rahmenfiguren zur Genesis 1, 3-5 in ihrer Haltung der schlagenden Maria verblüffend ähnelt, sowie zu einem Gemälde Jacopo Tintoretos aus dem Dogenpalast in Venedig, in dem die Figur der Venus dem Jesuskind fast gleicht – wenn auch gespiegelt („Collage“). (Näher Roland Krischel: Klassisches im Ernst – Bild der 29. Woche vom 13. bis 20. Juli 1998 (https://www.museenkoeln.de/portal/bild-der-woche.aspx?bdw=1998_29)).

²⁵ Ein mit manieristisch-überstreckten Formen gemalter „Großer Marienaltar“ des dem Expressiven Realismus zuzuordnenden schleswig-holsteinischen Malers Max Kahlke (* 1892; † 1928) befindet sich seit den 1930er Jahren im (evangelisch-lutherischen) Schleswiger St.-Petri-Dom.

Das erwähnte auf dem Kopf stehende Altarbild „Tanz ums Kreuz“ von Georg Baselitz, das er für die St. Annen-Kirche in Grasdorf-Luttrum gemalt hatte, führte zu Turbulenzen in der Gemeinde. Viele ließen sich in andere Gemeinden „umpfarren“; schließlich nahm Baselitz sein Bild wieder zurück.

²⁶ Von 2011 bis 2015 war „The Holy Virgin Mary“ von Chris Ofili (hierzu sogleich) allerdings fast wie ein Andachtsbild präsentiert worden: Ofilis Werk war 2007 von dem australischen Kunstsammler David Walsh erworben worden. Seit 2011 wurde das Bild in Walshs neu eröffnetem privaten Museum of Old and New Art (MONA) im tasmanischen Hobart ausgestellt – mit ungewöhnlicher Ehrerbietung. „When we hung it in the gallery I put a throne in front of it. A painting fit for a king. Or queen. Or something in between.“ (David Walsh: The man from Mona, Christie's vom 22.6.2015 [<http://www.christies.com/features/David-Walsh-The-Man-from-Mona-6293-3.aspx>]).

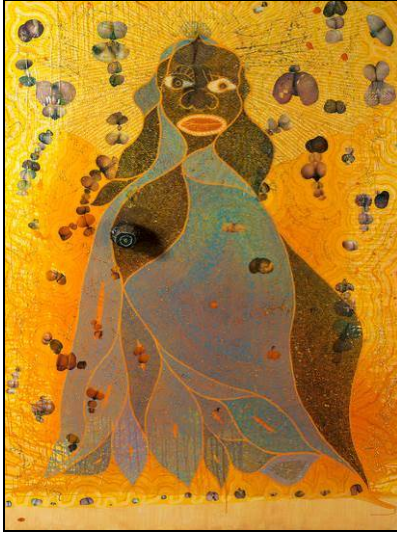


Abb.: MONA/ Peter Whyte, <http://imagestoliveby.com/tag/art/>

Chris Ofili (* 1968): The Holy Virgin Mary (1996). Privatbesitz

Das zweite Gemälde zeigt ebenfalls Maria, allerdings ohne das Jesuskind. Sein Maler, wie Max Ernst noch sehr jung, wuchs ebenfalls in einem streng katholischen Elternhaus auf: Es geht um „The Holy Virgin Mary“ von Chris Ofili, das Bildnis einer Mutter Gottes mit negroiden Gesichtszügen, versehen mit Elefantenkot auf der nackten Brust und umschwirrt von pornographischen Cut Outs. Diese offenbar besondere „Rohheit des Ausdrucks“ verletzte Gläubige (vorneweg den dortigen Bürgermeister) bei einer Ausstellung 1999 in New York zutiefst.

Mit diesem Werk beschäftigt sich auf der Tafel „Kunst und ‚Gotteslästerung‘“ ausführlich der „The-Holy-Virgin-Mary“-Fall.